

Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung¹

Lesefassung vom 01.10.2022²

Aufgrund von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums	2
§ 6 Credits	3
§ 7 Inhalte des Studiums	3
§ 8 Lehr- und Lernformen	3
§ 9 Studienberatung	4
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen	5

Anlagen:

- Anlage 1a) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Komposition
- Anlage 1b) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Musiktheorie

- Anlage 2a) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Komposition
- Anlage 2b) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Musiktheorie
- Anlage 2c) schwerpunktübergreifende Modulbeschreibungen

Anlage 3: Studienordnung vom 29.09.2016	06
Anlage 4: Änderungssatzung vom 01.09.2017	13
Anlage 5: Änderungssatzung vom 01.10.2015	15
Anlage 6: Änderungssatzung vom 01.10.2015	16
Anlage 7: Änderungssatzung vom 01.10.2022	17

¹ Die Regelungen dieser Lesefassung gelten ab Wintersemester 2022/23.

² Diese Lesefassung basiert auf der Studienordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit theoretischer Vertiefung vom 29.09.2016 und berücksichtigt die Änderungssatzungen vom 01.10.2015, 01.10.2015, 01.09.2017 und 01.10.2022.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang Voraussetzung sind. Die Studierenden sollen mit dem Ablegen der Bachelorprüfung nachweisen, dass sie künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Sie sollen über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau verfügen, die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

- a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

Ausnahmsweise kann der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei Nachweis besonderer künstlerischer Eignung i.S.d. § 17 Abs.7 SächsHSG i.V.m. § 1 Abs.2 der Aufnahmeprüfungs- u. Zulassungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entbehrlich sein.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art sowie das Selbststudium und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend der Studienablaufpläne der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass den Studierenden ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-b) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2a-c) zu entnehmen.

(5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können inklusive der Bachelorarbeit insgesamt 240 Credits erworben werden.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-c) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt, sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilierung innerhalb der Wahlpflichtmodule unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, Kolloquien, künstlerische Probenarbeit, (Hospitations)praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Musiktheorieunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare und Kolloquien ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung. In einem Hospitationspraktikum erhalten die Studierenden einen ersten Einblick in den Arbeitsalltag von Musikschullehrkräften und setzen sich mit dem Beobachten und Bewerten von Unterricht auseinander.

(8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung¹

¹ Inkl. Änderungssatzungen (siehe Seite 7 ff.)

vom 29.09.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht Seite

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums	3
§ 6 Credits	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	3
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	5
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5

Anlagen:

Anlage 1a) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Chordirigieren

Anlage 1b) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Gesang

Anlage 1c) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Klavier

Anlage 1d) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte

Anlage 1e) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Komposition

Anlage 1f) empfohlener Studienablaufplan Schwerpunkt Orchesterdirigieren

Anlage 1g) empfohlener Studienablaufplan Musiktheorie

Anlage 1h) empfohlener Studienablaufplan pädagogische Spezialisierungsmodule

Anlage 2a) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Chordirigieren

Anlage 2b) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP Gesang

Anlage 2c) Modulbeschreibungen Studienablaufplan Schwerpunkt IGP Klavier

Anlage 2d) Modulbeschreibungen Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte

Anlage 2e) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Komposition

Anlage 2f) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Orchesterdirigieren

Anlage 2g) Modulbeschreibungen Schwerpunkt Musiktheorie 2

Anlage 2h) schwerpunktübergreifende Modulbeschreibungen
Anlage 2i) Modulbeschreibungen pädagogische Spezialisierungsmodule 3

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist primär der Erwerb der Qualifikationen, die für den Berufseinstieg bzw. für die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudiengang Voraussetzung sind. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Bachelorprüfung nachweisen, dass er künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Er soll über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau verfügen, die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind i.d.R.:

- a) der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) und
- b) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

Ausnahmsweise kann der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei Nachweis besonderer künstlerischer Eignung i.S.d. § 17 Abs.7 SächsHSG i.V.m. § 1 Abs.2 der Aufnahmeprüfungs- u. Zulassungsordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entbehrlich sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen. 4

§ 5

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Bachelorstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die entsprechend der Studienablaufpläne der jeweiligen künstlerischen Schwerpunkte zu belegen sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1a-g) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2a-i) zu entnehmen.
- (5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch das Selbststudium können inklusive der Bachelorarbeit insgesamt 240 Credits erworben werden.
- (2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2 a-i) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt, sowie den damit in Verbindung stehenden Bereichen und eine wissenschaftliche Ausbildung in theoretischen Fächern. Außerdem besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilierung innerhalb der Wahlpflichtmodule unter dem Gesichtspunkt einer Orientierung hinsichtlich des später angestrebten Berufsfeldes bzw. auf die Fortsetzung des Studiums in einem entsprechend ausgerichteten Masterstudiengang. 5

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht, (Lehrpraxis)-Übungen, Vorlesungen, (Block)Seminare, Kolloquien, künstlerische Probenarbeit, (Hospitations)praktika, Projekte, Exkursionen und Workshops vermittelt sowie in Tutorien, studentischen Arbeitsgemeinschaften und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

Lehrpraxis-Übungen sind praktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch von der Hochschule betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden. Sie umfassen die Planung, Durchführung und Auswertung von Instrumental/Gesangs- bzw. Musiktheorieunterricht unter besonderer Berücksichtigung musikdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion.

(4) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

(5) (Block)Seminare und Kolloquien ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(6) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(7) Praktika dienen der Berufsfelderkundung bzw. Berufsorientierung, der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern.

In einem Hospitationspraktikum an einer Musikschule des VdM (Verband deutscher Musikschulen) sammelt der Studierende berufspraktische Erfahrungen in der außerschulischen Musikausbildung.

(8) Projekte, Exkursionen und Workshops unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes.

(9) Tutorien und studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Bedeutung mit unterstützender Funktion für die Studierenden.

(10) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft. 6

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung und wird insbesondere vor Belegung der Wahlpflichtmodule zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 4. Fachsemesters dringend empfohlen. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum 29.09.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung vom 01.10.2015 außer Kraft. Die Prüfungsordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.03.2016, der Fakultät II vom 07.03.2016 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 04.04.2016, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 07.04.2016 sein Einvernehmen erteilt hat. 7

Dresden, den 29.09.2016
Die Rektorin
der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
Judith Schinker

Satzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung vom 29.09.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Modulbeschreibungen wird unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ als letzter Satz hinzugefügt: Das Bestehen der einzelnen Prüfungsleistungen ist dabei Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

- Schwerpunktmodul 4 – Chordirigieren - SPM 4 – CD (BA MU)
- Vertiefungsmodul Korrepetition für Dirigenten 4 - VM 4 – KfD (BA MU)
- Korrepetition für Chordirigenten 4 - KfCD 4 (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Orchesterdirigieren - SPM 4 – OD (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Korrepetition für Dirigenten - SPM 4 – KfD (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 – IGP Gesang - SPM 3 – G IGP (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 – Komposition - SPM 3 - Komp (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 - Komposition - SPM 4 - Komp (BA MU)
- Musizierpraxis 3 mit Schwerpunkt Klavier - MPK 3 (BA MU)
- Musizierpraxis 3 mit Schwerpunkt Wahlfach - MPW 3 (BA MU)
- Schwerpunktmodul 3 – Musiktheorie - SPM 3 - Muth (BA MU)
- Schwerpunktmodul 4 – Musiktheorie - SPM 4 - Muth (BA MU)
- Komposition für Musiktheoretiker 3 - K Muthe 3 (BA MU)
- Lehrpraxis Musiktheorie - LP MuThe (BA MU)
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 1 - TuH 1 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 1 - TuH 1 K/MK (BA MU),
- Musikalische Theorie, Historie und Praxis 2 - TuH 2 (BA MU),
- Musikalische Theorie und Historie 2 - TuH 2 -D/K/MK (BA MU)
- Musikalische Theorie und Historie 3 - TuH 3 (BA MU),
- Theorie und Historie 1 für Komponisten - TuH 1 Komp (BA MU)
- Theorie und Historie 2 für Komponisten - TuH 2 Komp (BA MU)
- Theorie und Historie 3 für Komponisten - TuH 3 Komp (BA MU)
- Musikalische Analyse – MuAn

Die neu gefassten Modulbeschreibungen sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 1). 9

§ 2

Der Anlage 2 f) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module wird folgendes Wahlpflichtmodul hinzugefügt: Recording, Mixing, Sounddesign – Vertiefung Theorie der Elektronischen Musik. Die Modulbeschreibung ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 2)

§ 3

In der Modulbeschreibungen Musizierpraxis 3 mit Schwerpunkt Wahlfach - MPW 3 (BA MU) wird die bisherige Prüfungsleistung „Test (40 Min.) zum Klavierauszugspiel“ ersetzt durch „schriftliche Hausarbeit (Erstellen eines Klavierauszugs)“. Die Modulbeschreibung wird neu gefasst und ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt (siehe Anlage 3)

§ 4

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studierenden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Judith Schinker
Rektorin

Satzung vom 01.10.2015 zur Änderung der Studienordnung für den Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

Die Modulbeschreibung „Schwerpunktmodul 1 Gesang - SPM 1 – G IGP (BA MU)“ (Anlage 2b der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung) wird wie folgt geändert:

Hinzufügung folgender Prüfungsleistungen unter „Voraussetzung für die Vergabe von Credits:“

Zusätzlich ist je eine unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung in den Gruppenunterrichten Schauspiel und Bewegung/Tanz/Improvisation zu erbringen.

§ 2

Die Modulbeschreibung „Schwerpunktmodul 2 Gesang - SPM 2 – G IGP (BA MU)“ (Anlage 2b der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung) wird wie folgt geändert:

Hinzufügung folgender Prüfungsleistungen unter „Voraussetzung für die Vergabe von Credits:“

Zusätzlich ist je eine unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung in den Gruppenunterrichten Szenenstudium Oper und Bewegung/Tanz/Improvisation zu erbringen.

§ 3

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende im Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung, die zum Wintersemester 2015/16 und danach in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 16.06.2015, der Fakultät II vom 29.06.2015 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 06.07.2015, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 09.07.2015 sein Einvernehmen erteilt hat. 11

Dresden 01.10.2015

Judith Schinker

Rektorin 12

Satzung vom 01.10. 2015 zur Änderung der Studienordnung für den Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und zur Änderung der Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 36 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1

(1) Die Modulbeschreibungen „Schwerpunktmodul 2 - Streicher und Harfe (SPM 2 - S/H (BA MU))“ und „Schwerpunktmodul 3- Streicher und Harfe (SPM 3 - S/H (BA MU))“ (Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 1a dargestellt neu gefasst.

(2) Der Studienablaufplans Schwerpunkt Orchesterinstrumente (Anlage 1 d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 1 b dargestellt neu gefasst.

§ 2

(1) Die Modulbeschreibungen „Modulbeschreibung „Musikpädagogik 2 – IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (MP 2 – IGP O/B (BA MU))“ und „Modulbeschreibung „Musikpädagogik 3 – IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (MP 3 – IGP O/B (BA MU))“ (Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung) wird wie in Anlage 2 a dargestellt neu gefasst.

(2) Der Studienablaufplans Schwerpunkt IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte (Anlage 1 d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik) wird wie in Anlage 2 b dargestellt neu gefasst.

§ 3

Das Modul „Streicher- und Harfe-Methodik für die Instrumentalpädagogik (Meth S/H (BA MU))“ wird entsprechend der Anlage 3 dieser Änderungssatzung der Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und der Anlage 2d der Studienordnung Künstlerischer Bachelorstudiengang Musik hinzugefügt.

§ 4

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht. 13

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierende im Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung und im Künstlerischen Bachelorstudiengang Musik, die zum Wintersemester 2013/14 oder danach in die oben genannten Studiengänge immatrikuliert wurden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 10.03.2015 und vom 21.04.2015, der Fakultät II vom 23.03.2015 und vom 04.05.2015 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 30.03.2015 und vom 18.05.2015, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 26.05.2015 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.10.2015

Judith Schinker

Rektorin

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
Änderungssatzung vom 01.10.2022
zur Studienordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung vom
29.09.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1 Selbststudium

In § 5 Abs. 1 wird in Satz 2 die Wendung „sowie das Selbststudium“ hinzugefügt.

§ 2 Schwerpunkte Instrumental- und Gesangspädagogik

Die Schwerpunkte Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP Klavier, IGP Gesang, IGP Orchesterinstrumente/Blockflöte) entfallen. Entsprechend werden die Anlagen 1 und 2 angepasst.

§ 3 Lehr- und Lernformen

In § 8 Abs. 3 wird in Satz 3 die Wendung „Instrumental/Gesangs- bzw.“ gestrichen.

§ 4 Musik und Digitalität

Der Anlage 2 c) Modulbeschreibungen schwerpunktübergreifende Module werden folgende Wahlpflichtmodule hinzugefügt: „Musik und Digitalität klein“ und „Musik und Digitalität groß“. Die Modulbeschreibungen sind als Anlage dieser Änderungssatzung beigelegt (siehe Anlage 2)

§ 5 Änderung der Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung werden wie in Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung dargestellt geändert.

§ 6 Änderung der Studienablaufpläne

Die Studienablaufpläne im künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung werden wie in Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung dargestellt geändert.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht und tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/23 oder später in den genannten Studiengängen immatrikulierten Studierenden. Bereits nach der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung vom 29.09.2016 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden aufgrund von § 22 der Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Die Satzung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG sowie § 9 II der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 29.03.2022 und 03.05.2022, der Fakultät II vom 28.03.2022 und vom 02.05.2022 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 05.04.2022 und vom 17.05.2022 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 29.09.2022 genehmigt.

Dresden, 01.10.2022

KS Axel Köhler | Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden